

**Amtsleitung**  
8011 Graz, Schmiedgasse 26

Tel.: +43 316 872-DW 6400  
Fax: +43 316 872-DW 6419  
sozialamt@stadt.graz.at

**BearbeiterIn: Dr.<sup>in</sup> Andrea Fink**  
Tel.: +43 316 872-DW 6400  
andrea.fink@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

**Parteienverkehr**  
Mo. bis Fr. 8 bis 12.30 Uhr  
**www.graz.at**

Graz, 16. 11.2018

Frau  
GR<sup>in</sup> Elke Heinrichs

Mail:  
[elke.heinrichs@stadt.graz.at](mailto:elke.heinrichs@stadt.graz.at)  
[wolfgang.polz@stadt.graz.at](mailto:wolfgang.polz@stadt.graz.at)

GZ.: A 5 – 45604/2012-64  
Betr.: Fragestunde GR 18.10.2018  
“Diabetikerpauschale” durch Sozialamt

Sehr geehrte Frau GR.<sup>in</sup> Elke Heinrichs!

Sie stellten im Rahmen der Fragestunde in der Sitzung des Gemeinderates am 18.10.2018 namens des KPÖ Gemeinderatsklubs folgende Frage an Herrn StR. Kurt Hohensinner, MBA:

*“Aus welchem Grund wurde diese Beihilfe der Stadt an zuckerkrank Menschen eingestellt?”*

Dazu wird folgendes mitgeteilt:

Bis zum 28.2.2015 gab es die Möglichkeit, gem. § 8 Abs. 3 StSHG den Sozialhilferichtsatz im Einzelfall zu erhöhen, wenn ein Sozialhilfeempfänger Diabetiker war. Seit 1.3.2015 ist § 8 Abs. 3 StSHG mit der Novelle LGBl. Nr. 7/2015 außer Kraft. Seither gibt es keine Möglichkeit der Richtsatzerhöhung im Einzelfall mehr.

Sozialhilfeempfänger mit Alt-Bescheiden (vor der Novelle zum SHG erlassen) erhielten die Diabetikerpauschale noch bis zum Auslaufen ihrer Bescheide.

Als freiwillige Leistung gem. § 15 StSHG werden akute Notsituationen, wie z. B. Mietenrückstände etc., übernommen, niemals jedoch Leistungen aus dem Titel Diabetikerpauschale. Allerdings kann bei der Prüfung, ob eine Hilfe in besonderen Lebenslagen gem. § 15 StSHG gewährt werden soll, die gesundheitliche Gesamtsituation des Antragstellers eine Rolle spielen, wenn z. B. ein Mietenrückstand oder ein Stromrückstand bezuschusst wird.

In der Mindestsicherung gab es sowieso nie diese Erhöhungsmöglichkeit.

Bis zur gesetzlichen Änderung des StBHG im Jahr 2004 erhielten Parteien im Rahmen des alten Behindertengesetzes nach § 5 StBHG einen Zuschuss in der Höhe von € 57,00 pro Monat aus dem Titel Diabeteskosten. Seit 2004 gibt es auch in der Behindertenhilfe keine Möglichkeiten mehr auf eine Diabetikerpauschale.

Sowohl im SHG als auch im BHG arbeiten wir im übertragenen Wirkungsbereich und haben daher keine Steuerungsmöglichkeiten.

G e s e h e n  
Der Stadtrat

Kurt Hohensinner, MBA  
elektronisch unterschrieben

Freundliche Grüße!  
Die Abteilungsvorständin

Dr.<sup>in</sup> Andrea Fink  
elektronisch unterschrieben